

Förderung im Rahmen von IBW/EFRE & JTF 2021 - 2027



Maßnahme 6.1.

Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Nachhaltigkeit

- Maßnahmenteil: Stärkung der regionalen
Start-up Ökosysteme

1. Ziel der Maßnahme

Die investiven und innovationsorientierten Maßnahmen des Just Transition Fund (JTF) werden als eigene Programmpriorität im Programm IBW/EFRE & JTF auf Basis des Just Transition Plan (JTP) Österreich umgesetzt. Der JTF kommt in jenen Regionen zum Einsatz, die aufgrund ihrer THG-intensiven Wirtschaftsstruktur am stärksten von den Auswirkungen des Übergangs auf eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind. Die Identifikation der Gebiete erfolgt im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang. Im Zentrum der JTF-Umsetzung steht, die sozioökonomischen Begleiterscheinungen der notwendigen Umstellungsprozesse in der JTP-Region abzufedern bzw. abzuwenden.

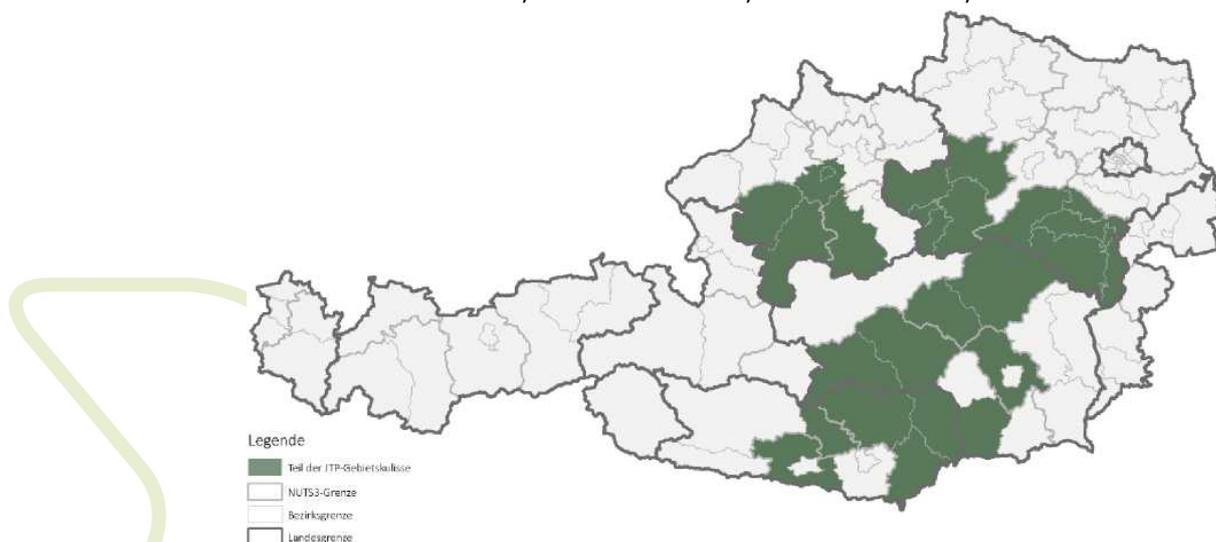
Dies wird unterstützt durch die Erschließung tragfähiger „grüner“ Geschäftsfelder und die Diversifizierung hin zu nachhaltigen und innovationsgeleiteten Wirtschaftsaktivitäten, die im Einklang mit den Zielen des Green Deals stehen.

Ziel der Maßnahme ist es, in der JTP-Region durch die Etablierung neuer Geschäftsmodelle und die Unterstützung von Gründungen und Start-ups, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies soll insbesondere über den Aufbau von lokalen Start-up-Ökosystemen erfolgen. Umfasst sind sowohl die Stärkung bereits etablierter Inkubatoren als auch die Errichtung neuer Inkubationskapazitäten mit der Schwerpunktsetzung auf „transformative“, also „grüne“ Geschäftsmodelle, die im Einklang mit den Green Deal Zielen stehen als auch Bewusstseinsbildungsmaßnahmen (Vermittlung von Wissen und Know-how zu Entrepreneurship) und Kooperationen mit Schulen und Bildungseinrichtungen. Durch diese Maßnahme wird mittels einer Unterstützung neuer Geschäftsmodelle und Start-ups neue Beschäftigung in den Regionen entstehen und es wird eine Diversifizierung hin zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten unterstützt.

Für einen zielgerichteten Einsatz der JTF-Mittel wurde ein Just Transition Plan (JTP) erstellt, welcher die förderungsfähigen Regionen in Österreich ausweist.

Die JTP-Gebietskulisse Österreichs:

- > Steiermark: Östliche Obersteiermark, Westliche Obersteiermark, Bezirk Graz-Umgebung, Bezirk Deutschlandsberg
- > Niederösterreich: Niederösterreich-Süd, Mostviertel-Eisenwurzen
- > Kärnten: Unterkärnten, Bezirk Villach Land, Bezirk Feldkirchen
- > Oberösterreich: Traunviertel, Bezirk Wels-Stadt, Bezirk Wels-Land, Bezirk Kirchdorf an der Krems



2. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Programmmaßnahme zählen Trägereinrichtungen (z.B. Standortagenturen, Clusterorganisationen, Universitäten, Hochschulen, Inkubatoren), die Infrastrukturen oder Services für Inkubation und zur Stärkung der Start-up-Ökosysteme in der steirischen JTP-Region (westliche Obersteiermark, östliche Obersteiermark, Bezirk Deutschlandsberg & Graz-Umgebung) bereitstellen.

3. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden Maßnahmen zum Aufbau von Ökosystemen, Etablierung neuer „grüner“ Geschäftsmodelle und zur Unterstützung von Gründungen und Start-ups in der JTP-Region.

Im Maßnahmenteil „Stärkung der regionalen Start-up-Ökosysteme“ wird sowohl die Stärkung bereits etablierter Inkubatoren als auch die Errichtung neuer Inkubationskapazitäten mit der Schwerpunktsetzung auf „transformative“, also „grüne“ Geschäftsmodelle, die im Einklang mit den Green Deal Zielen stehen, unterstützt.

Weiters soll die Verbesserung des Zugangs zu bestehenden Inkubationskapazitäten, Unterstützungsangeboten und Beratungsleistungen, unter Miteinbeziehung von tertiären Bildungs- und Forschungseinrichtungen sichergestellt werden.

Durch Innovations-Hubs soll die Kooperation zwischen Start-ups und bestehenden Unternehmen gestärkt werden. Darüber hinaus sollen Unternehmen in der grünen Transformation sowie der Ausgründung von grünen Start-ups unterstützt werden. Begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen ergänzen die o.a. Maßnahme.

Die Kriterienswerpunkte dieser Maßnahme liegen in folgenden Bereichen:

- > Stärkung des Innovationsökosystems in der JTP-Region mit Bezug zu Green Deal: Beitrag des Projekts zur Stärkung des regionalen Innovationsökosystems und von FTI-Kapazitäten in der JTP-Region im Hinblick auf Green Deal Ziele / emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen.
- > Strategiebezug: Beitrag des Projektes zur Umsetzung der relevanten regionalen Strategien (regionale S3-Strategie, Standortstrategien).
- > Nutzungs- und Anwendungspotenzial zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten: Beitrag des Projekts im Hinblick auf neue wirtschaftliche Aktivitäten in der JTP-Region.
- > Kompetenz des Projektträgers: Qualifikationen und Erfahrungen des Projektträgers (fachlich, im Management).
- > Beitrag des Projekts zu den integralen Programmenthemen Digitalisierung sowie Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung.

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben **zumindest 60 % (60 Punkte)** der maximal möglichen Gesamtpunktzahl (100 Punkte) erreichen.¹

Der Umfang des Projekts (inkl. des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 200.000 Euro betragen.

¹ Details zum Bewertungsschema finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027/>

Förderbare Kosten

Zu den förderbaren Maßnahmen zählen:

- > Baukosten
- > Betriebs- und Geschäftsausstattung (Büroausstattung, Kommunikationseinrichtungen etc.)
- > Planungskosten
- > Personalkosten von MitarbeiterInnen, die in vollem Umfang ihrer Arbeitszeit im Projekt tätig sind (eine stundenweise Abgrenzung ist nicht möglich) – die Abrechnung erfolgt nach Ist-Kosten
- > Kosten für Bewusstseinsbildung und Kommunikation
- > Kosten für externe Beratungen von teilnehmenden Incubees, Start-ups, Unternehmen
- > Sachkosten
- > Reisekosten in Form einer Pauschale (in Höhe von 2 % der anrechenbaren Personalkosten)
- > Gemeinkosten in Form einer Pauschale (in Höhe von 20 % der anrechenbaren Personalkosten)

4. Förderungsart und –intensität

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben.

Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten.

Die Endbegünstigten (Incubees, Start-ups, Unternehmen denen Leistungen zugutekommen) tragen gegebenenfalls einen entsprechenden Eigenanteil an den Beratungskosten. Die Verrechnung der Eigenanteile erfolgt direkt zwischen den antragstellenden Organisationen und den Endbegünstigten (inkl. Ausweis des De-minimis-Förderungsbarwerts und einem Hinweis auf die EFRE-Kofinanzierung).

5. Einreichstelle

Vor Antragstellung ist jedenfalls ein persönliches Beratungsgespräch mit der SFG über die fachlichen Anforderungen und Voraussetzungen für eine Förderung zu führen, in dem nähere Details zur Antragstellung abgeklärt werden.

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

6. Laufzeit und zur Verfügung stehende Mittel

Förderungsanträge können bis zum 31.10.2023 eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip. Insgesamt stehen für diesen Maßnahmenteil Förderungsmittel in Höhe von 7.000.000 Euro zur Verfügung. Bei einer vorzeitigen Ausschöpfung der Mittel kann auch bereits vor dem 31.10.2023 keine Antragstellung mehr möglich sein.

7. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

EU-Kofinanzierung

Projekte in dieser Maßnahme werden im Rahmen des Just Transition Fund (JTF) unterstützt. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften

und Vorgaben (z. B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027//>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kumulierung

Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Eine konkrete Beurteilung zur beihilfenrechtlichen Relevanz wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

8. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at